

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Prüfungsordnung für den  
weiterbildenden Masterstudiengang „Evaluation“ der  
Philosophischen Fakultät und des Zentrums für  
Evaluation und Methoden  
der Rheinischen Friederich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 24. April 2008

Prüfungsordnung für den  
weiterbildenden Masterstudiengang „Evaluation“ der  
Philosophischen Fakultät und des Zentrums für Evaluation und Methoden  
der Rheinischen Friederich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 24. April 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friederich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienzeit, Studienaufbau und Studenumfang
- § 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsamt der Fakultät
- § 7 Der Prüfungsbeirat
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Umfang und Ablauf der Masterprüfung
- § 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen.
- § 12 Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 21 Zeugnis
- § 22 Diploma Supplement
- § 23 Masterurkunde
- § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### Anlagen:

- Anlage 1 Modulplan
- Anlage 2 Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

## § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang „Evaluation“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und des Zentrums für Evaluation und Methoden.

(2) Der Studiengang soll durch eine gezielte, praxisnahe Postgraduierten-Ausbildung die Kenntnisse der Studierenden über Stand, Entwicklung und Probleme der Evaluation vertiefen und sie auf eine Tätigkeit als Evaluatorin bzw. Evaluator vorbereiten. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fachübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftlich fundierte Methoden und Erkenntnisse in verschiedenen Anwendungsfeldern der Evaluation selbstständig anzuwenden.

(3) Durch die praxisnahe Postgraduiertenausbildung soll festgestellt werden, ob die für die einschlägige Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge des Bereichs Evaluation überblickt werden und die Fähigkeit erlangt wurde, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(4) Der Studiengang richtet sich an Studierende, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben haben.

(5) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Die Modulbeschreibungen können für einzelne Module Abweichungen vorsehen.

## § 2 Akademischer Grad

Ist die Masterarbeit bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad eines „Masters of Evaluation“.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Interessierte können sich jeweils bis zum 31. Dezember eines Jahres für den Studienbeginn zum Sommersemester des nächsten Jahres bewerben. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Poststempel. Sofern der 31. Dezember kein Werktag ist, gilt der Poststempel des nächsten Werktags.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu dem weiterbildenden Masterstudiengang „Evaluation“ ist

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss aufgrund eines Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit,
- relevante berufliche oder berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr,
- die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift,
- die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und
- der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß Anlage 2.

Als relevante berufliche oder berufspraktische Tätigkeiten gelten Tätigkeiten, die einen konkreten Bezug zu den Inhalten des Studiengangs aufweisen. Ausschlaggebend ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits mit einem oder mehreren Aspekten der Durchführung von Evaluationen in der Praxis beschäftigt hat.

Der Zusammenhang der mindestens einjährigen Berufserfahrung zur Evaluation ist vom Studierenden nachzuweisen, z.B. durch der Bewerbung beizulegende Arbeitszeugnisse, Nachweise über Veröffentlichungen etc. und wird durch den Prüfungsbeirat geprüft.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse gilt bei Muttersprachlern als erbracht. Alle anderen Bewerber haben einen Sprachtest vorzulegen, der international als offizieller Zugangstest anerkannt ist. So gilt der Nachweis bei folgenden Sprachtestergebnissen oder einem äquivalenten Nachweis als erbracht:

- englische Sprache: TOEFL 550 bzw. Computer TOEFL 213 (Test of English as a Foreign Language), IELTS 6.0 (International English Language Testing System)
- deutsche Sprache: "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang", mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2, "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis Niveaustufe 4.

Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

Die studiengangbezogene Eignung wird in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungsverfahren) festgestellt. Näheres zum Eignungsfeststellungsverfahren wird in Anlage 2 geregelt.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen
- der Nachweis über die formalen Qualifikationen gemäß Abs. 2: Hochschulzeugnis, Arbeitszeugnis(se), Sprachtest(s)
  - ein Motivationsschreiben von maximal zwei Seiten, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Beweggründe für ihre bzw. seine Bewerbung und ihre bzw. seine Karriereziele darlegt
  - ein tabellarischer Lebenslauf

Die Nachweise über die formalen Qualifikationen gem. Abs. 2 können in beglaubigter Kopie eingereicht werden. Nachweisen oder Kopien von Nachweisen, die in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch ausgestellt wurden, ist eine Übersetzung ins Deutsche, Englische oder Französische beizufügen.

(4) Sind einzelne Unterlagen gemäß Abs. 2 und 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Antragstellung eine entsprechende vorläufige Bescheinigung einzureichen. Die formalen Nachweise sind vom Antragsteller umgehend nach Erhalt einzureichen und müssen vor Studienbeginn vorliegen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

#### § 4 Studienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Das Studium kann nur im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Jahre (vier Semester).

(3) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus mehreren thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen, die sich über ein oder zwei Semester erstrecken.

(4) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30 Stunden.

(5) Das berufsbegleitende Studium hat einen Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten und umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 40 LP und des Wahlpflichtbereichs im Umfang von 5 LP. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 15 LP. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### § 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Der Zugang zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des weiterbildenden Masterstudiengangs „Evaluation“ setzt die Zulassung zum Studiengang voraus. Die Teilnahmevoraussetzungen für die einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen festgehalten. Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen ihrer Art oder ihres Zweckes oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Vorsitzende des Prüfungsbeirats für den weiterbildenden Masterstudiengang „Evaluation“ den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 Hochschulgesetz.

### § 6 Prüfungsamt der Fakultät

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Philosophische Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan geleitet. Stellvertretender Leiter ist der Prodekan für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (Studiendekan). Fachbezogene Aufgaben, die im Zusammenhang mit Prüfungen anfallen, können vom Dekan an den Prüfungsbeirat übertragen werden. Näheres regelt § 7.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

## § 7 Der Prüfungsbeirat

(1) Das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät überträgt die Durchführung aller Prüfungen einschließlich der Abschlussprüfung zum Praktikum auf den Prüfungsbeirat für den Masterstudiengang Evaluation.

(2) Der Prüfungsbeirat besteht aus der vierköpfigen Studiengangsleitung, zwei von der Dozentenversammlung entsandten Dozenten und zwei von der Studierendenversammlung entsandten Studierenden. Für diese Personen wird außerdem jeweils ein Stellvertreter festgelegt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Dozenten und der Studiengangsleitung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsbeirats beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsbeirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsbeirates wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsbeirats haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsbeirates sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsbeirates, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsbeirates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsbeirat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, über die Entwicklung des Studiengangs. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

## § 8 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Dozenten des Studiengangs werden vom Prüfungsbeirat bestimmt. Zur Dozentin oder zum Dozenten darf nur bestellt werden, wer mindestens einen Master oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss nachweisen kann, zu den gelehrten Einzelthemen publiziert oder gelehrt hat, oder wer über mehrere Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem gelehrten Fachgebiet und in den gelehrten Einzelthemen verfügt.

Das Prüfungsamt bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen auf Vorschlag des Prüfungsbeirats. Die Bestellung erfolgt aus dem Kreis der Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs. Dabei darf nur zu Prüfern bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt das Prüfungsamt dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbstständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

## § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Prüfungsamt. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit kann es zuständige Fachvertreter hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Prüfungsleistungen können nur ein Mal für einen Studiengang angerechnet werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei abweichenden Notensystemen werden die Leistungen ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen und nicht in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. Die Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Prüfungsleistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechenden Prüfungen Modulen dieser Prüfungsordnung entsprechen. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zu Grunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(6) Bei Vorliegen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sobald sie verfügbar sind, und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle erbrachten Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

### § 10 Umfang und Ablauf der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer postgradualen Qualifikation auf dem Gebiet der Evaluation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen
- der Masterarbeit.

Sie soll einschließlich der Masterarbeit innerhalb der in § 4 Absatz 2 festgelegten Studienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden, mit Ausnahme der Masterarbeit, studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

### § 11 Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. an der Universität Bonn für den jeweiligen Studiengang als ordentlicher Student eingeschrieben ist;
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.
4. gemäß § 13 Absatz 5 regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und die jeweilig erforderlichen speziellen Studienleistungen erbracht hat,

5. nicht das Modul oder ein gleichwertiges Modul an der Universität Bonn oder an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden hat

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung muss im ersten Semester innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekannt gemachten Frist gestellt werden und ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat in diesem Studien-  
gang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich, die zusammen mit der Anmeldung zu den dazugehörigen Veranstaltungen zu erfolgen hat. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sind spezielle Studienleistungen zu erfüllen, so erfolgt die endgültige Zulassung erst nach Vorliegen dieser Leistungen. Die Prüfungstermine werden elektronisch bekannt gegeben. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

(4) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(5) Kann der Prüfling eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Prüfungsamt gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt.

- (7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
  - c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

(8) Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten, Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekannt gemacht.

## § 12 Art und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der Module des jeweiligen Studienganges.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden in diesen Studiengang eingeschrieben sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Evaluation und ihre praktische Anwendung sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, auf einem fortgeschrittenen Niveau zu analysieren und die Ergebnisse überzeugend darzustellen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form der Klausurarbeit, der mündlichen Prüfung oder der Seminarprüfung gemäß § 13 Abs. 5. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen und ggf. die Untergliederung in Teilprüfungen werden im Modulplan festgelegt. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Der Prüfungsbeirat kann im Einzelfall Abweichungen von den vorgesehenen Prüfungsformen zulassen.

(4) Für alle Modulprüfungen, die in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die zugehörige Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel liegen diese Prüfungstermine kurz vor oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit sowie kurz vor Beginn des neuen Semesters. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Termine werden vom Prüfungsamt/Prüfungsbeirat rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(5) Für Modulprüfungen, die in Form von schriftlichen Hausarbeiten zu erbringen sind, wird ein Abgabetermin festgesetzt. Die Termine werden vom Prüfungsbeirat rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben.

(6) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsbeirat glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsbeirat die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

### § 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsbeirat stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat grundsätzlich beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Erscheint der Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(3) Die zweimalige Bewertung eines Moduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Für Seminare und ähnliche Veranstaltungen wird Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten aktiven und regelmäßigen Teilnahme dokumentiert. Versäumt der Prüfling mehr als 20% der Unterrichtszeit eines Moduls unentschuldigt, wird er nicht zur Prüfung zugelassen. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus diesen Veranstaltungen legt der verantwortliche Dozent Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung fest, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden. Auch diese Modulform wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

#### § 14 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist nur möglich gemäß § 11 Absatz 3.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsbeirates kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsbeirat die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsbeirat überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach

Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft auf Vorschlag des Prüfungsbeirates der Dekan.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu €50.000 geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

## § 15 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln komplexe Fragestellungen aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten und ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die konkrete Terminierung wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsbeirat bekannt gegeben.

(3) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig in elektronischer Form bekannt gegeben.

## § 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen in dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Diese Abweichung ist bei Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, nicht möglich. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin bzw. der Prüfer die anderen Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern keiner der Prüflinge widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig in elektronischer Form bekannt gegeben.

## § 17 Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen und Referate

(1) In schriftlichen Arbeiten oder Ausarbeitungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechende Analyse einer oder mehrerer konkreter Fragestellungen in schlüssiger Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede schriftliche Arbeit oder Ausarbeitung umfasst mindestens 5 und höchstens 15 DIN-A 4-Seiten und ist von zwei gem. § 8 Abs. 1 bestellten Prüfern zu bewerten.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Sie beruhen in der Regel auf einer schriftlichen Ausarbeitung von 5-20 DIN A 4-Seiten.

(4) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er im Rahmen einer komplexeren Aufgabenstellung Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten und seine Fähigkeiten praktisch umsetzen kann. Bei einer Teamarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 16 entsprechend. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 5 Minuten und höchstens 10 Minuten, der Umfang einer schriftlichen Ausarbeitung mindestens 5 und höchstens 15 Seiten betragen.

(5) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 20 Minuten Dauer. Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherchen, und werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 5 bis 10 DIN A 4-Seiten ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse und Analysen nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion schlüssig zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 15, für den Vortrag § 16 entsprechend.

## § 18 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Evaluation in Form eines Evaluationsberichts selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. In der Analyse soll klar erkennbar sein, dass der Prüfling zu eigenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Gedanken imstande ist. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema gewählt wird, zu machen; das Prüfungsamt ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfern gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch die Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem Hochschullehrer außerhalb dieses Kreises gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsbeirates, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 8 Absatz 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt das Prüfungsamt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit gestellt wird.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsbeirat. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Abgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 15 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens 6 Monate und dauert von Oktober eines Jahres bis Ende März des Folgejahres. Thema und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann und zugleich den in Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsbeirates im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der Masterarbeit (Diskette, CD-Rom, o.ä. ) abverlangen.

### § 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß spätestens bis zum 30. April beim Prüfungsbeirat in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsbeirat kann bestimmen, dass die Masterarbeit im Büro des Master-Programms in Empfang genommen wird. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsbeirat aus dem Kreis der nach § 8 Absatz 1 benannten Prüfer. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsbeirat ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 20 Absatz 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens neun Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Die Frist kann sich auf drei Monate verlängern, wenn ein drittes Gutachten eingeholt werden muss.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 15 Leistungspunkte.

(6) Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Themenbereich ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Die Frist zur Bearbeitung beträgt sechs Monate ab Ausgabe des Themas. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

### § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling gemäß § 16, Absatz 3 unmittelbar nach der Prüfung, die Bewertung von Klausuren spätestens nach vier Wochen, die Bewertung von schriftlichen Seminarleistungen sechs Wochen nach der Abgabe und die Bewertung der Masterarbeit gemäß § 19, Absatz 4 spätestens neun Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit 1,0 benotet worden ist.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling ein Pflichtmodul oder ein Wahlpflichtmodul einschließlich der gegebenenfalls dafür studiengangspezifisch festgelegten Kompensationsmodule des Studiengangs endgültig nicht bestanden hat. Die Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

## § 21 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsamt beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind, wobei Anrechnungen als solche kenntlich gemacht werden,

- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die bei den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit und
- die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsbeirates unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt der Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Hat ein Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Prüfungen und deren Noten enthält und zudem erkennen lässt, welche Prüfungen nicht bestanden sind oder ggf. zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen. Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so enthält die Bescheinigung einen entsprechenden Vermerk. Darüber hinaus wird dem Prüfling auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die nur die erfolgreich absolvierten Prüfungen ausweist. Sie wird mit dem Zusatz versehen, dass sie nicht zur Vorlage bei anderen Hochschulen dient.

(5) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

## § 22 Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten Form in englischer Sprache ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

## § 23 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Zugelassenen Studierenden wird auf schriftlichen Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit bis zum Ende des auf den Abschluss des Prüfungsverfahrens folgenden Semesters Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

## § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsbeirat unter Beachtung des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Mastergrad von der Fakultät abzuerkennen, das Masterzeugnis sowie die Masterurkunde sind einzuziehen.

#### § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

J. Fohrmann  
Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. J. Fohrmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 31.03.2008 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 15.04.2008.

Bonn, 24. April 2008

M. Winiger  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. M. Winiger

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Evaluation des Zentrums für Evaluation und Methoden und der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn:**

**Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang Evaluation**

Abkürzungen: Ü= Wiss. Übung, SP= Schwerpunkt

**1. Studienjahr**

**Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	<b>Dauer</b>	<b>Prüfungsgegenstand/Lernziel</b>	<b>Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
Grundlagen (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden sind in der Lage, Evaluationen zu erkennen, einzuordnen und von verwandten Methoden abzugrenzen.	keine	Klausur	5 LP
Methoden 1 (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden sind in der Lage, eine Evaluation zu planen und abzuschätzen, welche Ergebnisse erzielt werden können. Sie können Angebote einordnen und bewerten.	keine	Klausur	5 LP

Methoden 2 (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden wissen, welche Befragungsmethoden unter welchen Bedingungen indiziert sind und können die Methoden entwickeln, anwenden, auf ihren Aussagegehalt prüfen sowie qualitative Daten anhand verschiedener Methoden auswerten.	keine	Klausur	5 LP
----------------------	-------	-----------	---	-------	---------	------

Statistik (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden können quantitative Daten hypothesengeleitet auswerten und interpretieren. Sie beherrschen die Grundzüge des Datenverarbeitungsprogramms SPSS®.	keine	Klausur	5 LP
------------------	-------	-----------	--	-------	---------	------

Business Skills 1 (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden können Evaluationsaufträge in ihrer Funktion innerhalb und außerhalb von Organisationen und ihrem Umfeld einordnen, sich entsprechend auf die Durchführung von Evaluationen bewerben und Angebote bewerten.	keine	Klausur	5 LP
Praxis (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden haben Praxiserfahrung in der Durchführung einer Evaluation gewonnen und können die Ergebnisse der Arbeiten in Form eines Berichts angemessen wiedergeben.	keine	Hausarbeit	5 LP

## 2. Studienjahr

### Pflichtmodule

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
Business Skills 2 (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Kommunikation vor allem mit schwierigen Gesprächsinhalten und -situationen.	keine	Mündliche Prüfung	5 LP
Datenmanagement (Ü)	keine	1 Sem.	Die Studierenden sind in der Lage, mit verschiedenen Datenformen, -zusammensetzungen und -quellen umzugehen. Sie kennen deren Besonderheiten und Anforderungen an Datenmanagement, -auswertung und -interpretation. Darüber hinaus beherrschen sie den Umgang mit elektronischen Programmen zu Datenmanagement und -verwaltung.	keine	Klausur	5 LP

Masterarbeit	Bestandene Module: Vor der Zulassung zur Masterarbeit müssen alle Pflichtmodule und die zwei gewählten Wahlpflichtmodule bestanden sein.	1 Sem.	Die Studierenden bearbeiten selbstständig einen Teilbereich einer Evaluation und legen ihre Arbeiten in schriftlicher Form dar, die wissenschaftlichen Anforderungen entspricht.	keine	Masterarbeit	15 LP
--------------	--	--------	--	-------	--------------	-------

## 2. Studienjahr

**Wahlpflichtmodule: Es sind zwei Module zu wählen**

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
SP Bildungsevaluation	Bestandene Module: Grundlagen der Evaluation, Methoden 1 und 2	1 Sem.	Die Teilnehmer sind in der Lage, eine für den jeweiligen Kontext bzw. die spezifische Fragestellung geeignete Evaluation im Bildungssektor zu planen und durchzuführen.	keine	Hausarbeit	2,5 LP
SP Politikevaluation	Bestandene Module: Grundlagen, Methoden 1 und 2	1 Sem.	Die Studierenden sind in der Lage, verschiedene Formen, Methoden und Gegenstände von Politikevaluation und Evaluation politischer Programme zu benennen und eine spezifische Evaluation inklusive Identifikation der Ziele und Kriterien abgestimmt auf Fragestellung und Untersuchungskontext zu planen und durchzuführen.	keine	Hausarbeit	2,5 LP

SP Ethik und Evaluation	Bestandene Module: Grundlagen, Methoden 1 und 2	1 Sem.	Die Studierenden sind sich der ethischen Implikationen der Evaluation bewusst, beginnend mit ihrem Einsatz, ihrer Planung, Durchführung, Auswertung und der Berichterlegung an verschiedene Gremien. Sie haben sich mit der Bedeutung von Kosten-Nutzen-Analysen auseinandergesetzt.	keine	Hausarbeit	2,5 LP
-------------------------	---	--------	--	-------	------------	--------

<b>Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	<b>Dauer</b>	<b>Prüfungsgegenstand/Lernziel</b>	<b>Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>
SP Ausgewählte Methoden der Evaluation	Bestandene Module: Grundlagen, Methoden 1 und 2, Statistik	1 Sem.	Die Studierenden lernen die Besonderheiten und Schwierigkeiten ausgewählter Erhebungsmethoden kennen. Sie beherrschen die dafür erforderlichen Softwareprogramme.	keine	Klausur	2,5 LP

Anlage 2 zur Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs  
Evaluation des Zentrums für Evaluation und Methoden und der  
Philosophischen Fakultät der Universität Bonn:

Verfahren für die Feststellung der besonderen Eignung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang Evaluation

Inhaltsverzeichnis

- I. Zugangsvoraussetzungen zur Feststellung der besonderen Eignung
- II. Eignungsfeststellungskommission
- III. Termine und Fristen
- IV. Einzureichende Unterlagen
- V. Eignungsfeststellung
- VI. Abschluss des Verfahrens
- VII. Versäumnis und Täuschung
- VIII. Einsicht in die Verfahrensakten

## I. Zugangsvoraussetzungen zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Evaluation setzt über die Nachweise gem. § 3 der Prüfungsordnung zur Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen hinaus die Feststellung einer besonderen Eignung voraus.
- (2) Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Teilnahme am Studiengang erforderlich sind.
- (3) Zur Eignungsfeststellungsprüfung werden Absolventinnen und Absolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang, wie er gemäß § 3 Absatz 2 dieser Ordnung gefordert wird, zugelassen.

## II. Eignungsfeststellungskommission

- (1) Für die Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Prüfungsbeirat für den weiterbildenden Masterstudiengang Evaluation zuständig. Der Vorsitzende des Prüfungsbeirats ist zugleich der Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß Abschnitt V und über die besondere Eignung gemäß Abschnitt VI.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (4) Die Sitzungen der Eignungsfeststellungskommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirates zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### III. Termine und Fristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet mind. einmal jährlich binnen acht Wochen nach dem Bewerbungsschluss statt. Die jeweiligen konkreten Termine werden von der Eignungsfeststellungskommission festgelegt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Verfahren gilt mit der fristgerechten Einreichung der Bewerbungsunterlagen als gestellt.

### IV. Einzureichende Unterlagen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber müssen alle Unterlagen und Nachweise gem. § 3 der Prüfungsordnung einreichen.

(2) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht werden.

### V. Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die besondere studiengangsbezogene Eignung wird durch ein Eignungsgespräch in deutscher Sprache festgestellt. Durch das Eignungsgespräch soll überprüft werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Evaluation erforderlichen Voraussetzungen verfügt:

- erste eigene berufliche oder berufspraktische Erfahrung bezüglich mindestens eines Aspekts der Durchführung oder Beauftragung von Evaluation
- ein relevantes Berufsziel im Sinne von § 1 der Studienordnung
- eine sichtbare Auseinandersetzung mit den eigenen Berufszielen und den möglichen Anforderungen der potentiellen Arbeitgeber
- Reflektionsfähigkeit und Eigeninitiative.

(2) Das Eignungsgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden. Der Termin wird den Studienbewerbern und -bewerberinnen rechtzeitig schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt.

(3) Die Dauer des Eignungsgesprächs beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten. Das Eignungsgespräch ist auf Grundlage eines vorher festgelegten und für alle Bewerber geltenden Fragenkatalogs zu führen. Der Verlauf des

Eignungsgesprächs ist schriftlich zu dokumentieren und mit einer kurzen Bewertung der Eignung zu versehen. Eignungsgespräche werden entweder von mehreren Prüfern oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppengespräch geführt. Die Prüfer und Beisitzer sind entweder Mitglieder der Studiengangsleitung oder werden von der Eignungsfeststellungskommission entsprechend §7 der Prüfungsordnung bestellt. Alle Prüfer und Beisitzer müssen die in §8 Absatz 1 der Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Über die abschließende Bewertung der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.

## VI. Abschluss des Verfahrens

(1) Wird der Bewerberin oder dem Bewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er binnen 14 Tage nach Beendigung des Prüfungsverfahrens eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung.

(2) Konnte die besondere Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, ergeht hierüber ebenfalls spätestens nach 14 Tagen ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid.

## VII. Versäumnis und Täuschung

(1) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne triftigen Grund dem Prüfungsverfahren gemäß Abschnitt V, Abs. 1 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen.

(2) War eine Bewerberin oder ein Bewerber infolge Krankheit gehindert, an dem Eignungsgespräch teilzunehmen, wird ein Nachholtermin durch die oder den Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein Attest vorzulegen. Weist die Bewerberin oder der Bewerber durch ein ärztliches Attest nach, dass er wegen mehr als ein Semester andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, genehmigt der Prüfungsausschuss die Erbringung einer gleichwertigen Leistung in anderer Form.

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung gem. Abschnitt VII Abs. 1 bekannt, kann die Eignungsfeststellungskommission die Feststellung der besonderen Eignung widerrufen und informiert hierüber das Studentensekretariat. Ein Widerruf ist bis zum Abschluss des Studiengangs möglich.

(4) Belastende Entscheidungen der Eignungsfeststellungskommission gem. den Abs. 1 bis 3 sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

## VII. Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen; hierfür ist eine erneute Bewerbung erforderlich.